

collocation de février 1909 en faveur de deux créanciers.

L'instance cantonale a écarté la plainte comme tardive. Cette manière de voir est erronée. Il est constant que les biens mobiliers indiqués dans l'état de collocation de février 1909 comme frappés d'hypothèque mobilière, étaient revendiqués et ne faisaient pas partie, à ce moment-là, des biens de la masse. Ils avaient été vendus à Jules Tissières le 30 août 1908. L'état de collocation n'aurait donc pas dû mentionner l'existence d'un droit hypothécaire sur ces biens.

La mention de ce droit est sans portée à l'égard du recourant. Elle ne lui est pas opposable et il ne l'avait dès lors pas à attaquer (voir JAEGER, art. 198 n. 1 ; art. 247 n. 3 p. 224). La question de l'existence ou de l'inexistence d'un droit de gage ne se pose, en effet, que lorsque la revendication est définitivement rejetée et que les biens revendiqués sont restitués à la masse.

Aussi bien, l'art. 53 de l'ordonnance sur l'administration des offices de poursuite et de faillite prescrit qu'« il y a lieu de procéder comme suit lorsqu'un créancier réclame un droit de gage ou de rétention sur des biens au sujet desquels une revendication de propriété a été également formulée : si un procès a lieu sur le droit de propriété réclamé, l'administration statuera sur le droit de gage, au moyen d'un état de collocation complémentaire, après le rejet définitif de la revendication. »

En conséquence, l'administration de la faillite doit, conformément à l'art. 53 al. 3 cité, statuer sur l'hypothèque mobilière dont il s'agit en l'espèce au moyen d'un état de collocation complémentaire. Cet état pourra naturellement être attaqué par le recourant dans les formes et les délais légaux. Et c'est à ce moment-là qu'il devra faire valoir, soit par voie de plainte, soit par demande en justice, les différents griefs qu'il a soulevés et les conclusions qu'il a prises.

Par ces motifs,

La Chambre des poursuites et des faillites
prononce :

Le recours est admis dans le sens des motifs de l'arrêt du Tribunal fédéral. En conséquence, la décision attaquée est annulée et l'office d'Entremont, administration de la faillite d'Edouard Nicollier, est tenu de procéder en conformité de l'art. 53 de l'ordonnance sur l'administration des offices de poursuite et de faillite.

34. *Entscheid vom 28. Mai 1914 i. S. Stucker.*

Gegenstände, welche vom Schuldner aus einer gemäss Art. 92 Ziff. 10 SchKG unpfändbaren Unfallentschädigung angeschafft worden sind, aber durch nachher daran ausgeführte Reparaturen eine Wertvermehrung erfahren haben, können unter der Bedingung gepfändet werden, dass das Höchstangebot an der Steigerung den Wert, welchen sie ohne die Reparaturen gehabt hätten, übersteigt und der Steigerungserlös bis zu dieser Höhe dem Schuldner ausgehändigt wird.

A. — In der von Johann Bräuchi, Schmied in Nidau für eine Forderung von 87 Fr. 30 Cts. gegen den heutigen Rekurrenten Stucker angehobenen Betreibung pfändete das Betreibungsamt Nidau am 18. März 1914 einen Wagen im Schätzungswerte von 120 Fr. Stucker verlangte auf dem Beschwerdewege Aufhebung der Pfändung, indem er geltend machte, dass er den Wagen aus einer ihm im Jahre 1912 von der Brauerei « Seeland » in Biel, bzw. der Unfallversicherungsgesellschaft « Zürich » ausbezahlten Unfallentschädigung angeschafft habe und derselbe daher unpfändbar sei.

Durch Entscheid vom 25. April 1914 wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde « im Sinne der Motive » ab. In den letzteren wird erklärt :

« Es ist richtig, dass nicht nur der Unfallentschädigungsbetrag unpfändbar ist, sondern auch die daraus an-

» geschafften Gegenstände. Da ferner nach den Akten an-
 » genommen werden muss, dass Stucker den Wagen wirk-
 » lich aus einer Unfallentschädigung gekauft hat (Rapport
 » des Landjägers Petermann), so wäre dieser Wagen aller-
 » dings unpfändbar, wenn nicht noch andere Umstände in
 » Betracht fielen. Die Forderung des Gläubigers rührt u. a.
 » nämlich von Reparaturen an dem gepfändeten Wagen
 » her.

» Der aus dem Unfallgelde angeschaffte Wagen war
 » unpfändbar. Durch Abnutzung und Defekte erlitt der
 » Wagen mit der Zeit eine Wertverminderung. Die Repa-
 » raturen haben seinen Wert wieder vermehrt, und dieser
 » Mehrwert ist (theoretisch) pfändbar. Praktisch kann
 » jedoch diese Pfändung nicht vorgenommen werden. Der
 » Schuldner ist aber bösgläubig, wenn er auch für den
 » verbesserten Wagen die Kompetenzqualität beansprucht,
 » jedenfalls dann, wenn er es gegenüber der Forderung des
 » Gläubigers Bräuchi tut, die ja gerade aus der Arbeit
 » herrührt, durch welche der Mehrwert des Wagens ge-
 » schaffen worden ist. Aus praktischen Rücksichten und
 » nach dem Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr
 » muss man vorliegend dazu kommen, den fraglichen
 » Wagen als pfändbar zu erklären.»

B. — Gegen diesen Entscheid rekuriert Stucker an das Bundesgericht, indem er sein Beschwerdebegehren erneuert.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
 in Erwägung:

Nach feststehender Praxis bezieht sich die in Art. 92 Ziff. 10 SchKG statuierte Unpfändbarkeit der dem Schuldner als Aequivalent einer erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsstörung ausbezahlten Entschädigung nicht nur auf den Entschädigungsbetrag selbst, sondern auch auf die daraus angeschafften Gegenstände. Da die Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich feststellt, dass

der streitige Wagen wirklich aus der dem Rekurrenten seitens der Brauerei «Seeland» zugekommenen Unfallentschädigung angeschafft worden ist, muss er daher insoweit als unpfändbar betrachtet werden, als er sich als Gegenwert der für den Ankauf aufgewendeten Quote jener Entschädigung darstellt. Dem Zugriffe des Gläubigers kann mithin nur der Wertzuwachs unterliegen, welchen der Wagen durch die ausgeführten Reparaturarbeiten erfahren hat. Eine Beschränkung der Wirkungen des Beschlages in diesem Sinne ist denn auch entgegen der Ansicht der Vorinstanz durchaus durchführbar. Allerdings nicht in der Weise, dass die durch die Reparaturen hervorgerufene Wertvermehrung als solche gepfändet und verwertet würde: dass das nicht möglich ist, liegt auf der Hand. Das Ziel, die beiden in dem Wagen verkörperten Werte — den pfändbaren und den unpfändbaren — auszuscheiden, lässt sich aber auf einem andern Wege erreichen, dadurch, dass die Pfändung des Wagens nur bedingt, nämlich nur unter der Voraussetzung vorgenommen wird, dass das Höchstangebot an der Steigerung den Wert, welchen der Wagen ohne die Reparaturen gehabt hätte, übersteigt, und der Steigerungspreis bis zu jener Höhe dem Schuldner ausgehändigt wird. Mit andern Worten: das getreibungsamt wird vor der Steigerung festzustellen haben, welchen Wert der Wagen jetzt hat und welcher ihm ohne die Reparaturen zugekommen wäre. Erreicht das Höchstangebot an der Steigerung die letztere Summe nicht, so fällt die Pfändung dahin und ist der Wagen dem Schuldner zurückzugeben. Ist es höher, so kann das Amt zuschlagen. Es hat aber aus dem Erlöse zunächst dem Schuldner denjenigen Betrag auszuzahlen, welcher dem Werte des Wagens vor der Reparatur entspricht, und darf dem Gläubiger nur zuweisen, was darüber hinaus noch verbleibt.

Nur so gelangt man zu einer Lösung, welche die Interessen des Gläubigers und des Schuldners wahrt. Wollte man mit der Vorinstanz die Pfändung unbedingt zulassen, so

hätte dies zur Folge, dass dem Gläubiger auch derjenige Teil des im Wagen verkörperten Vermögenswertes zukäme, welcher als Äquivalent der auf dessen Ankauf verwendeten Summe erscheint, was mit Art. 92 Ziff. 10 SchKG unvereinbar und daher unzulässig ist.

Der Rekurs ist somit dahin begründet zu erklären, dass das Betreibungsamt bei Verwertung des Wagens in dem oben angegebenen Sinne zu verfahren hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive begründet erklärt.

Entscheidungen der Zivilkammern. — Arrêts des sections civiles.

35. Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. März 1914 i. S. Lieb, Kläger, gegen Kretz, Beklagte.

1. Art. 65 OG setzt nur den Endtermin der Berufungsfrist fest. 2. Art. 2 SchIT ZGB findet auf Art. 211 Abs. 2 ZGB, der nur die Art und Weise betrifft, wie die Gläubiger im Konkurs unter sich und im Verhältnis zur privilegierten Ehefrau des Konkursiten befriedigt werden sollen, keine Anwendung.

A. — Der Kläger hat seinerzeit dem Richard Kretz, Ehemann der Beklagten, 4930 Fr. als Darlehen gegeben. Am 4. November 1908 wurde über Kretz, der damals in Beinwil, Kanton Aargau, wohnte, der Konkurs erklärt. Der Kläger trat seine Forderung der Beklagten ab, welche dem Kläger am 13. November 1908 folgenden Schuldschein ausstellte: « Die Unterzeichnete Frau Bar-

» bara Kretz geb. Gilli in Beinwil, bescheinigt anmit, dem
» Jakob Lieb, Küfer in Beinwil, an Zahlungsstatt einer
» abgetretenen Forderung, den Gegenwert mit 4930 Fr.
» sage vier tausend neun hundert dreissig Franken schul-
» dig zu sein, mit der Erklärung, dass Küfer Lieb be-
» rechtigt sei, diesen Schuldbetrag von der ersten Hälfte
» ihres in die Ehe eingebrachten Vermögens bei der tit.
» Konkursbehörde Muri zu beziehen, resp. es wird das
» Konkursamt Muri hiemit ermächtigt, obigen Betrag
» von 4930 Fr. nebst Zins von heute an à 4½ % von
» ihrem zufallenden Frauengut resp. Anweisungsbetrag an
» Küfer Lieb nach Durchführung des Konkurses über ihren
» Ehemann Richard Kretz, zu bezahlen. » Als nach durch-
» geführtem Konkurs der Kläger vom Konkursamt Muri
» Auszahlung des ihm abgetretenen Betrages verlangte,
» widersetzte sich die Beklagte, die inzwischen ihren Wohn-
» sitz im Kanton Luzern genommen hatte, der Auszahlung,
» worauf das Konkursamt den Betrag von 4930 Fr. zuzüg-
» lich 239 Fr. Zins beim Gerichtspräsidenten von Muri de-
» ponierte. Am 18. April 1912 erhob der Kläger beim Be-
» zirksgericht Rothenburg Klage mit dem Begehren, die
» Beklagte sei zu verurteilen, ihm 4930 Fr. samt Zins zu
» 4½ % seit 13. November 1908 zu bezahlen und er be-
» rechtigt zu erklären, auf Rechnung dieser Forderung
» das beim Gerichtspräsidenten von Muri liegende Depo-
» situm von 5169 Fr. zu erheben. Die Beklagte schloss
» auf Abweisung der Klage.

B. — Durch Urteil vom 23. Dezember 1913 hat das
Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

- « 1. Die Klage sei des gänzlichen abgewiesen.
- » 2. Der Beklagten sei gestattet, das streitige Depo-
» situm beim Konkursamt bezw. Gerichtspräsidenten
» von Muri im Betrage von 4930 Fr. bezw. 5169 Fr.
» nebst Zins zu entheben.
- » 3. Habe in erster Instanz der Kläger die Judizialien
» zu tragen, die übrigen Kosten seien gegenseitig wett-